

# Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2017 – Ministerialentwurf

---

Univ.-Ass. Mag. Jakob Tschachler

Am 21. August 2017 endete die Begutachtungsfrist für den Ministerialentwurf (ME)<sup>1</sup> zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2017. Hinter diesem Titel verbirgt sich ein Entwurf, der zahlreiche neue Ermittlungsbefugnisse für die Strafverfolgungsbehörden vorsieht. Im Folgenden werden die wichtigsten vorgeschlagenen Maßnahmen überblicksmäßig dargestellt.

## **I. Auskunft über PUK-Code – § 76a Abs 1 StPO neu**

Der Ministerialentwurf sieht Maßnahmen für einen leichteren Zugriff auf den Inhalt des Mobiltelefons eines Verdächtigen vor. Nach § 76a Abs 1 StPO neu sollen Anbieter von Kommunikationsdiensten nun verpflichtet sein, den „Personal Unlocking Code“ (PUK-Code) unter den Voraussetzungen der Auskunft über Stammdaten bekanntzugeben. Der PUK-Code ist eine vom Anbieter vergebene Nummer, mit der die Ermittlungsbehörden Sperren im Mobiltelefon der Verdächtigen umgehen können.<sup>2</sup>

Das BMJ sieht sich – so die Erläuterungen<sup>3</sup> – aus datenschutzrechtlichen Bedenken zu diesem Vorschlag veranlasst. Bisher konnten PUK-Codes nur mit einer Sicherstellung nach § 110 StPO erlangt werden.<sup>4</sup> Im Rahmen einer solchen Sicherstellung musste allerdings Kommunikationsdienstleistern die gesamte Verdachts- und Beweislage gegen den Verdächtigen zur Kenntnis mitgeteilt werden.<sup>5</sup>

## **II. Lokalisierung technischer Einrichtungen – § 135 Abs 2a StPO neu**

Auch die Ortung von Mobiltelefonen und anderen technischen Geräten ohne Mitwirkung des Betreibers soll nun auf eine tragfähige rechtliche Grundlage gestellt werden. Eine solche Ortung wird in der Praxis mit sogenannten „IMSI-Catchern“ durchgeführt. Während die vorgeschlagenen

---

<sup>1</sup> Vgl den Entwurf online unter <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848b5d172969015d2c26c461033d.de.0/gesetzestext.pdf> (24.08.2017).

<sup>2</sup> Vgl ErlIME 325/ME 25. GP 3.

<sup>3</sup> ErlIME 325/ME 25. GP 3. Siehe online unter <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848b5d172969015d2c26c461033d.de.0/erl%C3%A4uterungen.pdf> (24.08.2017).

<sup>4</sup> Siehe *Reindl-Krauskopf/Tipold/Zerbes* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 134 Rz 38. Vgl auch ErlIME 325/ME 25. GP 3.

<sup>5</sup> ErlIME 325/ME 25. GP 3.

§§ 134 Z 2a und Z 5 StPO die relevanten Definitionen wiedergeben, soll die Maßnahme in § 135 Abs 2a StPO neu normiert werden.<sup>6</sup>

Verwendungsverbote bei unrechtmäßiger Durchführung sehen § 140 Abs 1 Z 2 und Z 4 StPO neu vor. Ermittlungsergebnisse sollen demnach bei sonstiger Nichtigkeit nur dann als Beweismittel verwendet werden dürfen, wenn die Ermittlungen rechtmäßig angeordnet und bewilligt wurden (Z 2), und zwar nur zum Nachweis einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung, derentwegen die Ermittlungsmaßnahme angeordnet wurde oder hätte angeordnet werden können (Z 4).

### **III. Beschlagnahme von Briefen – §§ 135 Abs 1, 137 Abs 2, 138 Abs 5 StPO neu**

Weitreichende Änderungen sieht der ME im Zusammenhang mit dem Briefgeheimnis vor. So soll die Wendung „[...] und sich der Beschuldigte wegen einer solchen Tat in Haft befindet oder seine Vorführung oder Festnahme deswegen angeordnet wurde“ in § 135 Abs 1 StPO entfallen. Im Ergebnis soll damit eine Beschlagnahme von Briefen immer dann zulässig sein, wenn sie zur Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, erforderlich ist. Der Anwendungsbereich für die Beschlagnahme von Briefen wird damit massiv erweitert.

Die Erläuterungen halten eine solche Ausdehnung für notwendig, weil viele kriminelle Netzwerke im „Darknet“ anonym Suchtgift, Waffen und Falschgeld bestellen.<sup>7</sup> Bedenken in Bezug auf die Privatsphäre der Betroffenen scheint das BMJ nicht zu haben, ist doch „[d]er klassische Briefverkehr [...] aufgrund der mit dem technischen Fortschritt zur Verfügung stehenden modernen Kommunikationsmittel in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen.“<sup>8</sup>

Überflüssig wäre diese Ausdehnung freilich, wenn staatsanwaltschaftliche Anordnung und gerichtliche Bewilligung dem von der Beschlagnahme Betroffenen sofort zugestellt werden müssten, wie es nach geltender Rechtslage vorgesehen ist. Daher soll in Zukunft bei der Beschlagnahme von Briefen eine Aufschiebung der Zustellung möglich sein. Insofern soll § 138 Abs 5 StPO geändert

---

<sup>6</sup> Die Rsp bewertet diese Standortermittlung, die in der Praxis mit sogenannten „IMSI-Catchern“ durchgeführt wird, derzeit als Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung nach den §§ 134 Z 2 und § 135 Abs 2 StPO Vgl OLG Wien 3.2.2017, 20 Bs 4/17k. Vgl auch ErlIME 325/ME 25. GP 4.

<sup>7</sup> Vgl auch ErlIME 325/ME 25. GP 12.

<sup>8</sup> Vgl auch ErlIME 325/ME 25. GP 12.

werden und § 138 Abs 2 StPO, der Verweise auf die Vorgehensweise nach § 111 Abs 4 und § 112 StPO enthält, entfallen.<sup>9</sup>

#### **IV. Überwachung verschlüsselter Nachrichten – § 135a StPO neu**

Mit § 135a StPO neu soll die Möglichkeit geschaffen werden, verschlüsselte Kommunikation zu überwachen. Als Beispiele für Kommunikationsmittel, die verschlüsselte Kommunikation ermöglichen, führen die Erläuterungen Skype und WhatsApp an.<sup>10</sup> Eine entsprechende – wenn auch zirkuläre – Definition sieht § 134 Z 3a StPO neu vor, wonach „Überwachung verschlüsselter Nachrichten‘ das Überwachen verschlüsselt gesendeter Nachrichten und Informationen im Sinne von Z 3 [...]“ und anderer Alternativen ist. Technisch gesehen soll die Überwachung mittels eines geheim am Endgerät installierten Programms erfolgen. Vorgesehen ist dabei „physikalische [Gemeint ist wohl „physische“, Anm] oder remote Installation“<sup>11</sup> des Programms.

Drei verschiedene Anwendungsfelder soll es für die Überwachung verschlüsselter Nachrichten nach § 135a StPO neu geben. Das erste Anwendungsfeld sieht Abs 1 Z 1 vor. Demnach soll eine Überwachung in Fällen des § 135 Abs 2 Z 1 StPO zulässig sein und daher „wenn und solange der dringende Verdacht besteht, dass eine von der Auskunft betroffene Person eine andere entführt oder sich sonst ihrer bemächtigt hat, und sich die Auskunft auf Daten einer solchen Nachricht beschränkt, von der anzunehmen ist, dass sie zur Zeit der Freiheitsentziehung vom Beschuldigten übermittelt, empfangen oder gesendet wird.“ (§ 135 Abs 2 Z 1 StPO).

Zweitens sieht der ME eine Überwachung verschlüsselter Nachrichten nach § 135a Abs 1 Z 2 StPO neu in den Fällen des § 135 Abs 2 Z 2 StPO vor. Sie soll demnach also zulässig sein, „wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bedroht ist, gefördert werden kann [...]“ (§ 135 Abs 2 Z 2 StPO) und „der Inhaber oder Verfügungsberechtigte des Computersystems, in dem ein Programm zur Überwachung verschlüsselter Nachrichten installiert werden soll, der Überwachung zustimmt“ (§ 135a Abs 1 Z 2 StPO neu).

Drittens soll eine solche Überwachung nach § 135a Abs 1 Z 3 StPO neu zulässig sein, wenn dies zur Aufklärung einer Straftat in der Zuständigkeit des Schöffen- oder Geschworenengerichts erforderlich ist, oder die Aufklärung oder Verhinderung einer im Rahmen einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung oder einer kriminellen Organisation (§§ 278 bis 278b) begangenen oder geplanten

---

<sup>9</sup> Vgl dazu ErlIME 325/ME 25. GP 13.

<sup>10</sup> ErlIME 325/ME 25. GP 6.

<sup>11</sup> ErlIME 325/ME 25. GP 10.

Straftat ansonsten wesentlich erschwert wäre. Zusätzlich muss entweder der Inhaber oder Verfügungsberechtigte des Computersystems einer solchen Straftat verdächtig sein (§ 135a Abs 1 Z 3 lit a StPO neu) oder aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen sein, dass eine wegen solcher Taten verdächtige Person das System benutzen werde (§ 135a Abs 1 Z 3 lit b StPO neu).

In all diesen Anwendungsfeldern soll eine Überwachung nach § 135a Abs 2 StGB insgesamt auch nur dann zulässig sein, wenn das Programm nach Beendigung der Ermittlungsmaßnahme nicht mehr funktionsfähig ist oder ohne dauerhaften Schaden wieder entfernt werden kann (§ 135a Abs 2 Z 1 StPO neu) und keine Schäden an anderen Computersystemen bewirkt (§ 135a Abs 2 Z 2 StPO neu).

Zur Durchführung solcher Ermittlungsmaßnahmen und zur Installation des Programms zur Überwachung darf nach dem ME, wenn es unumgänglich ist, auch in Wohnungen und andere durch das Hausrecht geschützte Räume eingedrungen, Behältnisse durchsucht und spezifische Sicherheitsvorkehrungen überwunden werden. Dabei sind die Eigentums- und Persönlichkeitsrechte sämtlicher Betroffener soweit wie möglich zu wahren (§ 135a Abs 3 StPO neu). Entsprechende Anpassungen im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Ermittlungsmaßnahme soll auch die Bestimmungen zu Verwendungsverboten (§ 140 Abs 1 Z 2 und 4 neu) erhalten. Prüf- und Kontrollrechte des Rechtsschutzbeauftragten sind nach § 144 Abs 3 StPO neu sowie § 147 Abs 1 Z 2a neu, Abs 2 neu und Abs 3a neu StPO vorgesehen.

## **V. Akustische Überwachung von Personen in Fahrzeugen – § 136 Abs 1a StPO neu**

Der ME sieht auch eine neue akustische Überwachungsmaßnahme von Personen in Fahrzeugen vor. Eine solche Überwachung soll gem § 136 Abs 1a StPO neu aufgrund „vergleichbare[n] Eingriffsintensität“<sup>12</sup> schon unter den Voraussetzungen der Überwachung von Nachrichten nach § 135 Abs 3 StPO zulässig sein. § 137 Abs 1 StPO neu sieht für die vorgeschlagene akustische Überwachung eine Anordnung der Staatsanwaltschaft und eine gerichtliche Bewilligung als formelle Voraussetzungen vor.

Die Erläuterungen gehen davon aus, dass eine gesonderte gerichtliche Bewilligung nicht notwendig sein wird, wenn etwa für die Installation der Überwachungsgeräte in das Fahrzeug eingedrungen

---

<sup>12</sup> Vgl dazu ErlME 325/ME 25. GP 14.

werden muss. Bei Fahrzeugen handle es sich typischerweise nicht um vom Hausrecht geschützte Räume. Deshalb könne das Hausrecht bei Eindringen auch nicht verletzt sein.<sup>13</sup>

Durch eine Erweiterung des § 140 Abs 1 Z 2 StPO sollen für diese neue Art der akustischen Überwachung dieselben Verwendungsverbote wie etwa für die optische Überwachung nach § 136 Abs 3 StPO gelten. Richtet sich die Überwachungsmaßnahme gegen eine Person, die zur Aussageverweigerung berechtigt ist, so ist ein Prüf- und Kontrollrecht des Rechtsschutzbeauftragten nach § 144 Abs 3 StPO neu sowie § 147 Abs 1 Z 5 StPO vorgesehen.

---

<sup>13</sup> Vgl dazu ErlME 325/ME 25. GP 14. Vgl auch *Birkbauer/Tipold/Zerbes* in *Fuchs/Ratz* WK StPO § 117 Rz 10 aE sowie *Reindl-Krauskopf* in *Fuchs/Ratz* WK StPO § 136 Rz 19.